

## **INFORMATIONEN ZUM PFLICHTPRAKTIKUM - 5-jährige Ausbildung**

Die Absolvierung eines Pflichtpraktikums im Ausmaß von zwei Wochen ist im neuen Lehrplan verankert. Es dient der Umsetzung der bisher erworbenen Kompetenzen und ermöglicht den SchülerInnen, in unterschiedlichen Einrichtungen zu praktizieren und vielfältige Erfahrungen zu sammeln.

### **Das Pflichtpraktikum ist unbegleitet und eigenverantwortlich zu absolvieren.**

Wann:

- Das Praktikum wird in den Sommerferien zwischen dem 3. und 4. Schuljahr absolviert.
- Der eigenständig gesuchte Praxisplatz muss bis spätestens Ende Juni der Praxislehrerin bekannt gegeben werden (Erhebungsblatt).

Ausmaß:

- Zwei Wochen à 30 Wochenstunden (vorzugsweise zwei aufeinanderfolgende Wochen).
- Die Praxisstunden werden im Idealfall überwiegend von einer pädagogischen Fachkraft begleitet.
- Selbstverständlich können auch mehr Stunden praktiziert werden.
- Im Krankheitsfall müssen die SchülerInnen selbständig eine Lösung mit der jeweiligen Einrichtung vereinbaren.

Wo:

- Einrichtungen mit Kindern von 0-10 Jahren im In- und Ausland.
- Ein Praktikum im Kindergarten oder Kleinkindbereich wird empfohlen.  
Gruppengröße: Mindestens 10 Kinder
- Bei Zusatzausbildung Hort oder Interesse an der Arbeit mit Schulkindern kann max. eine Woche im Hort, Ferienlager oder bei Projektwochen mit Schulkindern absolviert werden.
- Ein Praktikum im integrativen Bereich ist möglich (auch in Kleingruppen).

Wie:

- Das Praktikum findet seitens der Schule unbegleitet statt.
- Das Praktikum wird im Unterricht vor- und nachbereitet.
- Das Praxisnachweisformular (Anwesenheit) muss von der pädagogischen Fachkraft unterzeichnet werden.
- Die SchülerInnen übergeben dieses zu Beginn der 4. Klasse der Praxislehrerin.
- Die Betreuung durch die pädagogische Fachkraft wird finanziell nicht abgegolten.
- Eine Beurteilung für das Pflichtpraktikum ist nicht vorgesehen.

Versicherung:

- Praktikantinnen und Praktikanten sind, sofern sie von der jeweiligen Einrichtung nicht angestellt und somit bezahlt werden, über die Schule unfallversichert.
- Bei einem Auslandspraktikum müssen die SchülerInnen den Versicherungsschutz eigenständig klären/organisieren.
- Bei unvorhergesehenen, notwendigen Verschiebungen des Pflichtpraktikums (Krankheit), ist unverzüglich die zuständige Praxislehrerin per E-Mail zu informieren, um den Versicherungsschutz zu gewährleisten.

Feldkirch, im Oktober 2018

Fachgruppe Praxis/Didaktik